



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2008

Eine Verzichtserklärung wie im Spital für den ärztlichen Segen zum Freitod

Schaber, Peter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-8222>
Journal Article

Originally published at:
Schaber, Peter (2008). Eine Verzichtserklärung wie im Spital für den ärztlichen Segen zum Freitod. *Exit*, 2:10-11.

Eine Verzichtserklärung wie im Spital für den ärztlichen Segen zum Freitod

PETER SCHABER



Prof. Dr. Peter Schaber
Ethiker an der Universität Zürich
Präsident Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Schaber ist Professor für Angewandte Ethik am Ethik-Zentrum. Er arbeitet am Forschungsprojekt «Moral der Achtung», ist Miterausgeber der Reihe «Practical Philosophy» sowie Träger des nationalen Latsis-Preises.

In diesem Meinungsartikel schliesst er zugunsten der Bürger-Autonomie, es sei nicht sicher, ob Sterbewillige auf Überprüfungen verpflichtet werden könnten. Wie bei Behandlungsabbruch im Spital sollten sie eine Verzichtserklärung unterzeichnen dürfen.

Das Argument, das oft für die Zulässigkeit der Beihilfe zum Suizid vorgebracht wird, lautet: Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht von Menschen, über den Zeitpunkt und die Umstände ihres eigenen Todes zu bestimmen. So wie es ein Recht gibt, sein eigenes Leben innerhalb der Grenzen der Rechte anderer Menschen frei zu gestalten, gibt es auch ein Recht auf den eigenen Tod. Und entsprechend ist es auch zulässig, Menschen bei der Wahrnehmung dieses Rechts zu helfen.

Dies wird, wie wir wissen, nicht von allen anerkannt: Kirchliche Kreise argumentieren mit einem unveräusserlichen Recht auf Leben, das sich daraus ergeben soll, dass Gott uns das Leben bloss geliehen hätte und es entsprechend nicht zu unserer Verfügung stehen würde. Man muss nicht Atheist sein, um diese Überlegung für wenig überzeugend zu halten: Erstens hat man das Recht, Leihgaben zurückzugeben, zweitens ist, so wurde von verschiedenen Philosophen kritisch eingewendet, nicht klar, ob es mit Gottes Güte vereinbar sei, uns verpflichtet zu halten, auch ein Leben zu akzeptieren, das bloss noch mit Leiden verbunden ist. Doch lassen wir diese theologischen Tiefen.

Einige, die sich in der Debatte geäussert haben, sind der Meinung, es gebe ein solches Recht auf Selbsttötung, daraus würde allerdings nicht folgen, dass man Menschen dabei helfen dürfe. Menschen sollen sich selbst töten können, Beihilfe dazu sei allerdings zu verbieten. Es ist unklar, welche Gründe für ein solches Verbot vorgebracht werden können. Wenn die Selbsttötung erlaubt ist, wieso soll dann die Beihilfe verboten sein? Man könnte hier das ärztliche Ethos nennen, das jegliches Tun, das zum Tod eines Menschen führt, verbietet. Doch wie lässt sich dieses

Verbot rechtfertigen? Natürlich hat niemand eine Pflicht zur Suizidbeihilfe, aber was ist es, das uns hier ein Verbot nahelegt? Ich sehe nichts, was hier ins Spiel gebracht werden könnte.

Wenige bestreiten, dass wir ein Recht haben, über unser eigenes Leben zu bestimmen und unser Leben in den Grenzen der Rechte der anderen Menschen nach unseren Vorstellungen zu gestalten. Es ist ja schliesslich jeweils mein Leben und nicht das eines anderen. Und das schliesst ein, dass ich über das Ende dieses meines Lebens entscheiden darf. Was könnte den anderen das Recht geben, darüber zu bestimmen?

Grenzen des Selbstverfügungsrechts

Doch ist die Sache so einfach? Es lohnt sich meiner Ansicht, näher hinzuschauen. Man kann dabei auch etwas über die Beihilfe zum Suizid lernen, nicht zuletzt auch darüber, wie die Regelung der Beihilfe sinnvollerweise gestaltet werden sollte.

Wir haben ein Recht auf Autonomie, heisst, wir haben ein Selbstverfügungsrecht über unser Leben. Dieses Selbstverfügungsrecht wird allerdings üblicherweise nicht als unbeschränktes Recht verstanden, obwohl diese Position philosophisch durchaus vertreten wird. *Libertäre* sind der Meinung, dass wir Eigentümer an der eigenen Person sind und entsprechend mit uns selbst tun und lassen können, was wir wollen. Wie die meisten denke auch ich, dass diese Position wenig plausibel ist. Es gibt Dinge, die wir mit uns nicht tun dürfen, die wir uns von anderen auch nicht zufügen lassen dürfen. Seit jeher wurde auch in der Tradition des politischen Liberalismus freiwillige Selbstversklavung als unzulässig ausgeschlossen. Ich denke,

dass sich ähnliches auch im Blick auf Selbstverstümmelung sagen lässt. Und wenige von uns werden der Meinung sein, es sei Sache des Einzelnen, sich von anderen schlachten und essen zu lassen, so wie das im Fall des so genannten Kannibalen von Rotenturm geschehen ist. Es gibt Grenzen des Selbstverfügungsrechts. Die interessante und zugleich schwierige Frage ist die Frage, wo diese Grenzen liegen. Liegt das Recht auf den eigenen Tod ausserhalb oder innerhalb dieser Grenzen? Und was rechtfertigt es, dem Selbstverfügungsrecht des Einzelnen Grenzen zu setzen, sofern das, was er oder sie tut, bloss ihn selbst betrifft?

Man muss hier zwischen den Dingen unterscheiden, die ich mit mir machen lasse und denen, die ich mit mir selbst mache. Es gibt Dinge wie sich als Sklave behandeln zu lassen oder von anderen zu Lustzwecken getötet zu werden, die ethisch unzulässig sind. Wie steht es allerdings mit dem, was ich mit mir selbst mache? Ich denke, dass wir uns nicht mutwillig verletzen sollten, uns nicht verwahrlosen und nicht zuletzt wohl auch nicht einfach angesichts von kleineren Schwierigkeiten unserem Leben ein Ende setzen sollten. Das ist es vielleicht, was Gegner der Sterbehilfe in all ihren Formen im Blick haben. Die Grenzen des Selbstverfügungsrechts, um die es hier geht, haben meines Erachtens mit der Würde des Menschen zu tun. Die Würde ist nicht bloss unantastbar in der anderen, sondern auch in der eigenen Person. Und das setzt dem, was wir mit uns selbst machen dürfen, moralisch Grenzen. Wer sich verstümmelt, verletzt seine eigene Würde.

Staat und Moral

Allerdings sollten wir hier – und das scheint mir ein zentraler Punkt zu sein, der in der öffentlichen Diskussion zum Thema stark unterbelichtet ist – zwischen *moralischer Pflicht* und *rechtlicher Regelung* unterscheiden. Es mag bestimmte Dinge geben, die man sich auch aus morali-

schen Gründen nicht antun sollte, die nicht zu tun, man sich selber schuldet. Es ist jedoch nicht die Aufgabe eines *liberalen Staates*, dafür zu sorgen, dass Menschen sich solche Dinge auch nicht antun. Die Aufgabe eines liberalen Staates ist es viel mehr, die Autonomie der Einzelnen zu sichern. Sie sollen ihr Leben nach ihren Vorstellungen leben können. Und das Recht soll entsprechend dort greifen, wo Drittpersonen vor Schaden geschützt werden müssen.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Wer seinem Leben ein Ende setzen will, weil es nur noch mit Leid und Schmerzen verbunden, weil es für ihn sinnlos geworden oder weil es jede Würde verloren hat, will nichts, was ethisch unzulässig wäre. Hier kann gerade die *Würde des Menschen* ein Grund sein, nicht mehr weiter leben zu wollen. Allerdings geht es bei einer rechtlichen Regelung des assistierten Suizids in einem liberal verfassten Staat nicht darum, bloss ethisch zulässige oder ethisch gut begründete Handlungen zu erlauben. Es geht vielmehr um die Sicherung der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Es ist weder die Aufgabe des Staates, zu beurteilen, ob das, was Menschen dabei mit sich selbst tun, moralisch zulässig ist, noch die zu prüfen, ob die Menschen für das, was sie tun, immer gute Gründe haben. Darum haben sich gegebenenfalls die uns Nahestehende zu kümmern. Es ist deren Pflicht, uns vor Fehlern zu schützen, uns Ratschläge zu geben, uns auch dazu zu motivieren, uns selbst Sorge zu tragen. Ein Staat aber, der dies tut, nimmt seine Bürgerinnen und Bürger nicht als mündige Wesen ernst, und dies hat zuweilen etwas zutiefst Beleidigendes.

Die rechtliche Regelung

Diese Überlegungen machen auch deutlich, worum es einer – von so vielen geforderten – rechtlichen Regelung der Beihilfe zum Suizid gehen sollte. Ein liberaler Staat muss sicherstellen, dass die entsprechen-

den Entscheidungen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, autonom und unabhängig gefällt werden. Dies zu überprüfen, ist in vielen Fällen nicht die Sache von Ärztinnen und Ärzten. Denn diese sind keine Experten in Sachen Autonomie, sondern viel mehr bekanntermassen in Sachen Gesundheit und Krankheit. Es geht aber hier nicht um die Gesundheit und Krankheit der Sterbewilligen, sondern darum, ob es sich beim Sterbewilligen um den autonomen Willen der betroffenen Person handelt. Die Kompetenz von Ärzten ist bloss bei Sterbewilligen gefragt, die psychisch stark leiden und denen genau aus den Gründen nicht klar ist, ob ihr Wille ein autonomer Wille ist. Bei allen anderen geht es darum, zu prüfen, ob es der Wille der Person ist, der im Sterbewunsch zum Ausdruck kommt. Beratungsgespräche müssten entsprechend abklären, ob die sterbewillige Person unter sozialem Druck steht, ob sie klar zu urteilen in der Lage ist.

Mündige Menschen

Es ist nicht klar, ob Sterbewillige verpflichtet werden können, sich einer entsprechenden Überprüfung zu unterwerfen, sofern sie Hilfe in Anspruch nehmen. Dagegen spricht wiederum die Autonomie von Personen, die es zu respektieren gilt. Man sollte Sterbewilligen eine Beratung anbieten, und sie hätten wie bei Behandlungsverweigerungen in Krankenhäusern üblich eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben. Doch wer nicht beraten werden will, kann dazu nicht verpflichtet werden. Dabei ist klar: Die Entscheidung, nicht mehr leben zu wollen, ist eine schwierige Entscheidung, und Menschen werden sie sich gut überlegen. Die einem Sterbewilligen nahestehenden Menschen sollten sie dabei auch nicht allein lassen. Doch auch sie müssen sie in ihrer Autonomie letztlich respektieren. Menschen sollten auch am Ende ihres Lebens nicht entmündigt werden. Das gehört zum Respekt, den wir einander schulden.